

Gemeinde Groß Teetzleben

Vorlage federführend: Amt für zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 39/BV/113/2013 Datum: 13.11.2013 Verfasser: Furth, Birgit Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Teetzleben für das Haushaltsjahr 2013		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	27.11.2013	39 Gemeindevertretung Groß Teetzleben

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 48 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 13. Juli 2011 hat die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen.

Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

Aufgrund der Prüfung der Haushaltssatzung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurde die Gemeinde Groß Teetzleben mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 dazu aufgefordert eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen, da der in der Haushaltssatzung § 4 ausgewiesene Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nicht ausreicht, um die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern.

2. Beschlussvorschlag:

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung werden

- im Ergebnishaushalt	ordentliche Erträge auf	699.400 €
	ordentliche Aufwendungen auf	699.400 €
- im Finanzhaushalt	ordentliche Einzahlungen auf	697.150 €
	ordentliche Auszahlungen auf	695.650 €
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.650 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.100 €
	Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit auf	21.350 €
	Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit auf	28.400 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird gemäß § 53 (3) KV M-V festgesetzt auf 160.000 €

Die Hebesätze und der Stellenplan bleiben unverändert.

Anlage/n:

Haushaltssatzung mit Anlagen